

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2075

vom 22. Juli 1969

rm

Oberwil: Aufnahme des Pfarrhauses in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus von Oberwil ist nach einem jahrzehntelangen Streit über die Frage, wer den Neubau zu bezahlen habe, um 1783 nach Entwürfen eines unbekannten Architekten erbaut worden.

Der längsrechteckige, zweigeschossige Baukörper vertritt den spätbarocken Typus des repräsentativen Pfarrhauses, gekennzeichnet durch die kubische Geschlossenheit, das Fehlen der sonst üblichen Oekonomieanbauten und die architektonische Gliederung der Hauptfassade.

Das herrschaftliche Gepräge des Baukörpers unterstreichen die gequadrerten Ecklisenen, die flache Gurt zwisch den beiden Geschossen und das allseitig gewalmte Mansarddach. Dieses und die hochrechteckigen Fenster der Hauptfassade betonen die schlichten Horizontalen, so dass die durch den Eingang und den Schlussstein im Mittelfenster des Obergeschosses ausgezeichnete Mittelachse nicht durchdringt. Einzig das überhöhte Mansarddach spricht sich für die Vertikale aus.

Innerhalb der Entwicklung der spätbarocken Architektur liegt das Pfarrhaus stilistisch betrachtet zwischen der dynamischen und bewegungsreichen Strömung des Spätbarocks und der strengen Beschränkung des beginnenden Frühklassizismus. Der Verzicht auf die Stiekbogenfenster und die Betonung der Mittelachse verraten einen Einfluss des französischen Baustils unter Louis XVI, während andererseits das zum Teil geschwungene Mansarddach noch der Louis-XV-Architektur verpflichtet ist. Die Uebergangszeit zwischen dem Spätbarock und dem Frühklassizismus macht sich hier deutlich bemerkbar. Sie wird besonders augenfällig im Vergleich mit dem frühklassizistischen Herrschaftshaus des Weiherhofes in Oberwil. Das Pfarrhaus von Oberwil darf deshalb als eines der besten Beispiele des unter französischem Einfluss stehenden Spätbarocks gelten. Es erübrigt sich zu betonen, dass es sich hier um das bedeutendste Baudenkmal handelt, das die Gemeinde Oberwil besitzt. Die architektonische Fassadengliederung ist als Stilelement in ehemals ländlichen Gebieten äusserst selten und hebt damit das Pfarrhaus

im Vergleich mit den übrigen Barockbauten des untern Baselbiets in einen besonderen Rang.

Der Gemeinderat von Oberwil hat sich mit Schreiben vom 30. Juni 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Oberwil ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

:/// Das Pfarrhaus, gelegen auf Parzelle Nr. 280, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen seit dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Oberwil

an die römisch-katholische Kirchgemeinde
Oberwil

an das Grundbuchamt Binningen

an das Planungsamt

an die Polizeidirektion

an das Polizeikommando

an das Baupolizeiamt (2)

• an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Binning